

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-21/7-1978

Bearbeiter
Döltl

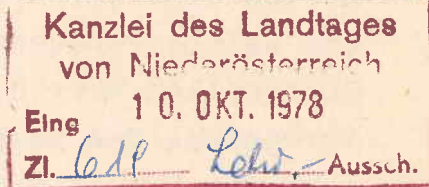
Klappe
2993

10. OKT. 1978

Betrifft

Gesetz über die Anerkennung und Verwendung von Saatgut

Hoher Landtag!



Die gesetzlichen Vorschriften über die Saatgutankennung in Niederösterreich, Landesgesetz vom 23.6.1921, LGBI.Nr. 305, sind in mehrfacher Hinsicht überholt und reformbedürftig. Dies betrifft insbesondere die organisatorischen Vorschriften (an die Stelle der landwirtschaftlichen Körperschaften ist 1922 die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer getreten), die zeitliche Befristung der Autorisation zur Saatgutankennung, die Verpflichtung zur jährlichen Kundmachung der zur Saatgutankennung ermächtigten landwirtschaftlichen Körperschaften im Landesgesetzblatt sowie das aus dem Blickwinkel des Legalitätsprinzips bedenkliche Fehlen von Bestimmungen über die materiellen Voraussetzungen der Saatgutankennung.

Zweck dieses Gesetzes ist es, die NÖ Landwirtschaft ausreichend mit qualitativ hochwertigem Saatgut zu versorgen.

Um das Qualitätsniveau der NÖ Pflanzenproduktion zu halten und zu verbessern, soll ferner der Anbau nur solcher Sorten zulässig sein, denen nach einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung landeskultureller Wert zukommt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

zu § 1

Die Bestimmungen der Abs.1 und 2 bringen zum Ausdruck, daß zur Saatguterzeugung (Vermehrung) und Saatgutverwendung nur Sorten zugelassen sind, die landeskulturellen Wert besitzen und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um den landeskulturellen Wert dieser Sorten feststellen zu können. Unter Verwendung des Saatgutes ist sein Anbau zu Konsumzwecken, also für Zwecke der menschlichen und tierischen Ernährung zu verstehen. Abs.3 enthält die Verordnungsermächtigung zur Bestimmung jener Sorten, die landeskulturellen Wert besitzen. Hierbei ist die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu hören.

zu § 2

Während das Gesetz LGBl.Nr.305/1921 die Betrauung einer landwirtschaftlichen Körperschaft mit der Durchführung der Saatgutenerkennung lediglich im Wege einer Kann-Bestimmung vorsieht, soll nunmehr die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer unmittelbar durch Gesetz mit der Saatgutenerkennung betraut werden, und zwar ohne zeitliche Befristung. Damit erübrigt sich auch die alljährliche Verlautbarung der zur Saatgutenerkennung ermächtigten landwirtschaftlichen Körperschaften im Landesgesetzblatt (§ 4 des geltenden Gesetzes). Ferner erschien es aus dem Blickwinkel des Legalitätsprinzips erforderlich, die Voraussetzungen für die bescheidmäßige Sortenerkennung im Gesetz genau zu umschreiben. Gegen einen von einem Selbstverwaltungskörper im übertragenen Wirkungsbereich des Landes erlassenen Bescheid muß nach Art. 101 B-VG ein Instanzenzug bis zur Landesregierung eröffnet sein. Gesetze, die das ausschließen, wären, wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis, VfSlg.2072, ausgesprochen hat, verfassungswidrig.

zu § 3

Die Rechtsfolgen der Anerkennung sind, soweit es sich dabei um Bezeichnungsvorschriften handelt, auf der Grundlage des Kompetenztatbestandes "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs;..... Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen" (Art.10 Abs.1 Z.8 B-VG) im Saatgutgesetz 1937 bzw. im Pflanzenschutzgesetz 1946 geregelt. Der Entwurf enthält daher einen lediglich deklarativen Hinweis auf die betreffenden bundesrechtlichen Vorschriften.

zu § 4

Unbeschadet des im § 1 Abs.1 normierten Grundsatzes, wonach die Saatguterzeugung und -verwendung nur hinsichtlich zugelassener Sorten erlaubt ist, soll durch diese Sonderbestimmung gewährleistet sein, daß Vorstufensaatgut, Versuchssaatgut von in Prüfung stehenden Sorten und Saatgut für Exportzwecke erzeugt und einem Anerkennungsverfahren unterzogen werden kann.

zu § 5

Die Effizienz der gegenständlichen Norm wäre ohne Strafbestimmungen nicht gewährleistet.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung und Verwendung von Saatgut der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

M a u r e r

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

